Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300457/4 - Dfl

Linz, am 13. August 1991

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1991); Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst: Bearbeiter Dr. Dörfel

Zu GZ 210.559/4-II/1-1991 vom 11. Juni 1991

19/SN -67/ME
Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 67 -GE/19 P1
Datum: 19. AUG. 1991
Verteilt 22. Aug. 1991 Ha
Klausgraber

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 11. Juni 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bestreben, die österreichischen Bundesbahnen zu einem Agieren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bringen, wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch bezweifelt, ob dies allein durch die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesbahnen erreicht werden kann, da das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnis(-recht) im Entwurf nicht neu geregelt wird (vgl. § 14 des Entwurfs). Eine Reform der österreichischen Bundesbahnen kann jedoch nach h. Auffassung nur dann greifen, wenn auch dieser Rechtsbereich einer Neuregelung unterzogen wird.

Im Entwurf ist weiters vorgesehen, daß jenes Bundesland, in dessen Bereich gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht werden sollen, "entsprechende Beiträge zu den Investitionen

und Folgekosten" leisten soll. Diese Beiträge sollen nur zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und den österreichischen Bundesbahnen festgelegt werden, ohne daß die Länder eingebunden werden (vgl. dazu § 2 des Entwurfs). Dieses Vorhaben muß daher schon allein aus diesem Grund, aber auch deshalb abgelehnt werden, weil dadurch das Finanzausgleichsgefüge wesentlich verschoben und dem Bund ein Druckmittel auf die Länder gewährt wird: Die Erlassung einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 durch die Bundesregierung (ohne vorherige Befassung der Länder) kann nämlich von der Mitfinanzierung des jeweiligen Landes abhängig gemacht werden. Der Entwurf läßt aber auch offen, ob bzw. in welcher Form auch die Gemeinden in die Mitfinanzierung eingebunden werden, die von den gemeinwirtschaftlichen Leistungen der österreichischen Bundesbahnen profitieren. § 2 des Entwurfs sollte daher jedenfalls überarbeitet und einer neuerlichen Begutachtung zugeführt werden.

Zu den in § 20, § 21 und § 23 vorgesehenen abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen bzw. Befreiungen wird angemerkt, daß keine ausreichende Begründung dafür gesehen werden kann, daß Erwerbsvorgänge zwischen dem Unternehmen und dem Bund im Sinn des § 1 Grunderwerbssteuergesetz 1987 nicht der Grunderwerbssteuer unterliegen sollen (§ 23 Abs. 5 des Gesetzentwurfs), während den Ländern, wenn sie Betriebe gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft einbringen, keine Grunderwerbssteuerbefreiung zukommt. Auch die Erläuterungen enthalten keine näheren Ausführungen zu dieser Bestimmung. Neben der aufgezeigten Ungleichbehandlung bringt § 23 Abs. 5 des Entwurfs aber auch eine Schlechterstellung für die Gemeinden, da die Grunderwerbssteuer zu 96 % den Gemeinden zufließt.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß verschiedene Verwaltungsübereinkommen zwischen den ÖBB und den BMfBuT.

bestehen bzw. auch Übereinkommen aufgrund dieser Verwaltungsübereinkommen zwischen der Bundesstraßenverwaltung, der Landesstraßenverwaltung und der ÖBB über die Erhaltung der Bauwerke im gemeinsamen Kreuzungsbereich abgeschlossen wurden. Nachdem die ÖBB ein eigener Wirtschaftskörper werden sollen, muß jedenfalls sichergestellt sein, daß mit dem Erhalter der Schienenverkehrswege dieser Übereinkommen weiterhin gelten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.: